

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

252 (23.10.1866)

Beilage zu Nr. 252 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. Oktober 1866.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. Okt. Kommissionsbericht, den zwischen Baden und Preußen am 3. Aug. d. J. zu Würzburg abgeschlossenen Waffenstillstands-Vertrag und den zwischen denselben am 17. Aug. d. J. zu Berlin abgeschlossenen Friedensvertrag betr. Erstattet vom Abg. Oberer.

Hochgeehrte Herren! Die tatsächlichen Verhältnisse, unter welchen die große Regierung mit Preußen den Waffenstillstands-Vertrag vom 3. Aug. und den Friedensvertrag vom 17. Aug. d. J., welche sie nunmehr den Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, zur Kenntnissnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorlegte, abgeschlossen hat, sind in Ihrer frischen Erinnerung, und in dem die Vorlage begleitenden Vortrag in Kürze hervorgehoben. Es muß anerkannt werden, daß Baden nicht in der Lage war, den Kampf mit Preußen und dessen Verbündeten fortzusetzen, daß es dringend geboten war, fernere unnütze Blutvergießen und einer längeren und ausgedehnteren Besetzung des Landes durch möglichst raschen Abschluß zunächst eines Waffenstillstands- und dann eines Friedensvertrags vorzuziehen. Verpflichtungen und Rücksichten dem Deutschen Bunde oder den Verbündeten Badens gegenüber konnten nicht mehr abhalten, nach dem Desterreich durch einseitig verhandelte und eingegangene Verträge schon zuvor für sich Waffenstillstand erlangt, die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes anerkannt und einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates zugestimmt, nachdem auch Bayern Waffenstillstand bereits erreicht hatte, und wie die weiteren Teilnehmer an den Bundesbeschlüssen vom 14. und 16. Juni d. J., deren Länder nicht okkupiert waren, sich anschickten, durch separate Verhandlungen zum Frieden zu gelangen. Nicht minder hat die große Regierung nur im unvermeidbaren Interesse des Landes gehandelt, indem sie die Gültigkeit der Verträge und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen nicht von der vorgängigen Genehmigung der Stände abhängig gemacht hat; denn es galt, die Gefahren und Lasten eines längeren Kriegszustandes und verlängerter Besetzung eines beträchtlichen und zum Theil durch die Kriegsereignisse schon schwer betroffenen Landes theils schleunig abzuwenden, während klar vor Augen lag, daß eine günstigere Gestaltung der Vertragsbedingungen, als sie von der großen Regierung erreicht werden konnten, auch den Ständen nicht möglich war. So wenig nun auch jetzt an den Verträgen etwas zu ändern ist, und so gewiß den Ständen nichts erlirbriger wird, als denselben die nachträgliche Zustimmung zu erteilen, so mußte doch Ihre Kommission für ihre Pflicht erachten, bevor sie den Antrag hierauf stellt, sich von der großen Regierung über ihre Bemühungen um möglichst günstige Friedensbedingungen näheren Aufschluß zu erbitten, und sie entspricht ohne Zweifel Ihrer Erwartung, wenn sie vorzugsweise die durch die Ereignisse der letzten Zeit und durch den Friedensvertrag völlig umgestaltete politische Lage des Landes und die hiernach anzustrebenden Ziele, sowie die einzuschlagenden Wege in Betrachtung zieht.

Der Waffenstillstands-Vertrag mit seinen vorübergehend wirksamen Bestimmungen gibt nach dem Obigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß. Wir wenden uns zu den einzelnen besonders zu berührenden Bestimmungen des Friedensvertrags.

Art. 2 desselben belastet das Großherzogthum mit einer Kriegskosten-Erschädigung von sechs Millionen Gulden. Aus den von der großen Regierung Ihrer Kommission gegebenen Erklärungen geht hervor, daß die ursprüngliche Anforderung Preußens über sieben Millionen Gulden betrug, und daß eine weitere Ermäßigung dieser Summe ungeachtet der entsprechenden Bemühungen des badischen Bevollmächtigten nicht zu erlangen war. Den andern Staaten, welche zur Zeit des Friedensabschlusses sich in ähnlicher Lage wie Baden befanden, sind keine verhältnismäßig geringeren Erschädigungssummen auferlegt worden. Jede weitere Betradtung über diese bittere Frucht des Krieges mag als nutzlos unterbleiben.

Wie in den von Preußen mit andern Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Friedensverträgen, so ist auch hier im Art. 7 die einseitige Fortdauer, oder vielmehr die einseitige Restitution der Zollvereins-Verträge vereinbart; es ist aber jedem Theile das Recht der Kündigung mit sechsmonatlicher Frist vorbehalten, und eine neue vertragmäßige Regulirung der Zollvereins-Verhältnisse alsbald nach Abschluß des Friedens in Aussicht genommen. Diese Bestimmungen haben, wie der Artikel auch ausdrücklich sagt, zur Voraussetzung, daß die rechtliche Wirksamkeit des Zollvereins-Vertrags mit dem Ausbruch des Krieges aufgehört habe. In der That ist, wie wir von der großen Regierung der Kommission gegebenen Aufschlüssen entnehmen, diese Theorie in Bezug auf alle zwischen den kriegführenden Theilen vorher bestandenen Verträge preussischer Seite aufgestellt worden. Mag sie bestreitbar sein, — jedenfalls lag es nicht in der Macht der großen Regierung, einer entgegengegesetzten Meinung Geltung zu verschaffen. Während, wie wir von der großen Regierung erfahren, die übrigen vor dem Kriegsausbruch bestandenen Verträge zwischen Baden und Preußen, wie namentlich den Hohenzollern'schen Landesstellen gegenüber, seit Eintritt des Friedens heiderseits thatsächlich wieder beobachtet werden, ihre Fortdauer somit stillschweigend anerkannt ist, tritt nun für die Zollverhältnisse die ausdrückliche neue Bestimmung im Art. 7 ein. Damit ist aber die Fortdauer der Zollvereinigung nur für die nächste Zukunft gesichert und es erscheint, zumal da Handel und Industrie eine Unsicherheit, wie

sie eine mögliche sechsmonatliche Kündigung hervorruft, nur schwer ertragen, dringend wünschenswert, daß die vorbehaltenen Neugealtungen der Zollverhältnisse, welche ohne Zweifel noch durch das Zustandekommen eines Friedens zwischen Preußen und Sachsen und die Konstituierung eines Norddeutschen Bundes bedingt ist, bald verwirklicht werde. An den Fortbestand einer deutschen Zollvereinigung auch für die fernere Zukunft zweifeln wir nicht, da sie im allseitigen Interesse liegt, und das Bedürfnis der Reorganisation des Zollvereins, insbesondere zur Erleichterung des Zustandesbringens von Veränderungen in der Zollgesetzgebung und von Vertragsabschlüssen nach außen ist von Baden längst anerkannt. Jawiefern Baden sich indessen für die Zukunft eine genügende Wahrung seiner Interessen versprechen darf, scheint nicht unwesentlich durch seine künftige politische Stellung mit bedingt zu sein.

Durch Art. 8 und die gleichen Bestimmungen in den andern Friedensverträgen soll eine Vereinbarung über Normirung der Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse und Herstellung neuer Eisenbahn-Verbindungen zur Förderung der allgemeinen Verkehrsinteressen im Gegensatz zu den letztern nachtheiligen partikularen Bestrebungen angebahnt werden. Baden, welches schon bisher auf diesem Gebiet sich nicht von engereigenen Grundsätzen hat leiten lassen, kann eine solche Vereinbarung nur willkommen heißen.

Die im Art. 9 bedingte vereinbarte Beseitigung der Schiffsahrts-Abgaben auf dem Rhein, deren Verwirklichung nun durch die entsprechenden Friedensbedingungen zwischen Preußen und Bayern und Großherzogthum Hessen, und durch die Einverleibung Nassau's in den preussischen Staat gesichert ist, wurde von Baden im Interesse seines Handels und seiner Schiffsahrt im Verein mit Preußen längst angestrebt, und ist freudig zu begrüßen. Gern verzichten wir für die Zukunft auf die aus jenen Abgaben der Staatseinkasse zufließenden Einkünfte.

Von der wesentlichsten Bedeutung ist der Art. 10; er bringt eine Umgestaltung der rechtlich-politischen Stellung und Lage Badens in tiefst greifender Weise mit sich. Indem Baden die Bestimmungen des zwischen Preußen und Desterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrags anerkennt, und denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, betritt, erkennt es auch für sich als bindend an den Art. II jenes Präliminarvertrags, welcher besagt:

„Se. Maj. der Kaiser von Desterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an, und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaats. Ebenso verpflichtet Se. Maj. das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches Se. Maj. der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründet wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammenzutreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.“

Es stimmt damit ferner zu der im Art. IV dajelbst ausgesprochenen Uebereinkunft der von Desterreich im Wiener Frieden vom 30. Okt. 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig an Preußen, und dem im Art. V vorgezeichneten Bezug des Königreichs Sachsen zum Norddeutschen Bunde nebst den „von Se. Maj. dem König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen.“

Wie Ihre Kommission von der großen Regierung mitgetheilt erhielt, hat zwischen dem großen Präsidenten des Ministeriums des großen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem königlichen preussischen Ministerpräsidenten ein schriftlicher Meinungsaustausch stattgefunden, wonach beide Regierungen in der Auffassung übereinstimmen, daß die obigen Vertragsbestimmungen keine Verpflichtung Badens begründen, auf ein süddeutsches Bundesverhältnis einzugehen, und daß eine nähere nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde nicht durch die Bildung eines Südbundes rechtlich bedingt sei. Was in dieser Beziehung von Baden gilt, muß bei der Gleichheit ihrer bezüglichen Vertragsbedingungen auch auf die übrigen süddeutschen Staaten Anwendung finden. Ueber die Bedeutung des Zusatzes, welchen der Art. II des Nikolsburger Präliminarvertrags in dem hierauf zwischen Preußen und Desterreich zu Prag am 23. Aug. zu Stande gekommenen Friedensvertrag erhalten hat, indem dem sonst jenen Art. II wörtlich wiederholenden Art. IV des letztern Vertrags am Schluß die Worte beigelegt sind:

„und der eine internationale, unabhängige Existenz haben wird“

haben Erklärungen zwischen Baden und Preußen, wie wir erfahren, nicht stattgefunden.

Damit und in Folge der von Preußen auf Grund der Friedensverträge und seiner Eroberungen bereits vollzogenen oder eingeleiteten Veränderungen in Nord- und Mitteldeutschland steht für uns fest: Die Auflösung des Deutschen Bundes, das Ausscheiden Desterreichs aus jedem politischen Verband mit Deutschland, in Nord- und Mitteldeutschland eine sehr beträchtliche Gebietsvergrößerung Preußens und die Vereinigung der dort noch fortbestehenden, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen sämtlich kleinen Staaten in ein bundesstaatliches Verhältnis mit Preußen und unter dessen Führung; in Süddeutschland Bayern, Württemberg, Baden und das Großherzogthum Hessen mit Ausschluß seines zum Norddeutschen Bunde gezogenen Gebiets jenseits des Mains

vorerst als unabhängige Staaten; die Verbindung dieser Staaten unter sich ist nicht als Pflicht übernommen, Preußen als der einzige Staat, gegen welchen sie Verbindlichkeiten eingegangen haben, anerkennt dies; treten sie nicht in eine solche Verbindung, so zerfallen damit die für den Fall des Gegentheils getroffenen Bestimmungen, ihre nationale Vereinigung mit Preußen und dem Norddeutschen Bunde wird von dem Willen auf der einen und der andern Seite und von der Gunst oder Ungunst der Verhältnisse abhängen; würden sie aber sofort in einen Verein zusammentreten, so würde die nationale Verbindung dieses Süddeutschen Bundes mit dem Norddeutschen schwerlich eine innigere werden können, als daß dem ersten eine „internationale unabhängige Existenz“ erhalten bliebe.

Hochgeehrte Herren! Dieses Ergebnis kann keinen Badener und keinen patriotisch gesinnten deutschen Mann befriedigen. Je nach dem Standpunkt, den der Einzelne früher in der deutschen Frage eingenommen hat, wird seine Empfindung eine verschiedene sein. Unterlassen wir aber den Rückblick auf das unerfreuliche Gewirr der früheren Ansichten und Strebungen. Darin lassen Sie uns einig sein, daß wir vollendete Thatsachen, woran vorausichtlich nichts zu ändern ist, als solche gelten lassen. Gehen wir von diesem gegebenen Standpunkt aus, und sehen wir zu, was wir hiernach zum Wohl Badens und des ganzen Vaterlandes zur Richtschnur für die Zukunft zu nehmen haben.

Eine große Entscheidung, die zur Lösung der deutschen Frage getroffen werden mußte und um welche der Kampf geführt wurde, ist erfolgt. Der Dualismus der beiden deutschen Großstaaten, das lange Hindernis einer deutschen Einigung, ist beseitigt, das Uebergewicht und die Führung ist Preußen unabänderlich zugefallen. War Preußen stark genug, Desterreich und dessen Verbündeten gegenüber sich diesen Sieg zu erkämpfen, so wird er ihm jetzt, nachdem das geschwächte Desterreich ausgeschieden und Preußen ganz Nord- und Mitteldeutschland unter seine Macht gesammelt hat, nicht mehr streitig gemacht werden können. Daran könnte nur gedacht werden, wenn man entschlossen wäre, die Hilfe des Auslandes zu suchen oder anzunehmen, und diesen unverwerflichen Gedanken steht jeder Vaterlandsfreund fern. Daß es so gekommen, und daß nicht umgekehrt Deutschlands Geschicke nach der traditionellen und in seinen Verhältnissen begründeten Politik Desterreichs geleitet werden, dies können auch diejenigen freigesinnten nicht beklagen, welchen Rechtsbewußtsein und formelles Bundesrecht Leitstern des Handelns war. Preußen vereinigt in sich eine Summe von Intelligenz und hat eine Kraft bewährt, welche ihm, der nunmehrigen einzigen deutschen Großmacht, auch volle innere Berechtigung zur Führerschaft geben. Es bietet zudem für die kommenden Zeiten eine größere Gewähr freigeistlicher Entwicklung, als sie mit dem Uebergewicht Desterreichs gegeben gewesen wäre.

Die Ereignisse scheinen eine weitere Entscheidung herbeigeführt zu haben, welche unserem Willen den Anschluß an Preußen schwer macht. Es steht im Begriff, ein bundesstaatliches Verhältnis zu schaffen, das auch im Fall seiner Ausdehnung auf den Süden dem deutschen Bundesstaat mit Parlament und Zentralgewalt nicht gleichkommt, nach welchem mit dem Bewußtsein und unter der Voraussetzung, daß die Zentralgewalt von Preußen zu üben sei, seit so langer Zeit gestrebt worden ist. Die Zentralgewalt sollte eine starke sein, es sollte ihr die diplomatische und militärische Leitung des Ganzen zukommen, die einzelnen Staaten sollten demgemäß in ihrer Selbstständigkeit beschränkt werden. Aber es sollten nicht bloß für ihre inneren Angelegenheiten deren Selbstständigkeit erhalten, sondern auch die Verfassungen der Einzelstaaten und die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger in der Bundesverfassung und in dem zur Mitentscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen gewählten Parlamente Gewährung und Schutz finden. Preußen als Einzelstaat sollte sich dem unterordnen und damit, wie dies bezeichnet zu werden pflegte, in Deutschland aufgehen. Auf eine solche Gestaltung Deutschlands werden wir zunächst unsere Hoffnung nicht setzen dürfen; Preußen, welches dieselben bis jetzt zurückgewiesen, wird so mächtig vergrößert und erstarkt darauf nicht eingehen, und Niemand wird es dazu zu zwingen im Stande sein. Verkennen wir nicht, daß auch die preussische Volkstretung eine Neigung zur Unterordnung Preußens unter die Gesamtheit nicht, und am allerwenigsten neuerlich gezeigt hat. Der in Bildung begriffene Norddeutsche Bund wird, auch abgesehen von der Beschränkung in Bezug auf das Gebiet, jenem Plane schon nach Inhalt seiner Grundbestimmungen, soweit sich ermessen läßt, wenig ähnlich sein. Bleibt er auf das ihm jetzt zugedachte Gebiet beschränkt, so ist Preußen dermaßen im Uebergewicht, daß ein wahres bundesstaatliches Verhältnis darin kaum mehr erblickt werden kann. Mit dem Zutritt des Südens würde sich die Sache in Anbetracht theils des numerischen Verhältnisses, theils des Standes der vorhandenen inneren Entwicklung immerhin wesentlich anders gestalten. Wäre erst die gesammte Nation, wie sie nach dem Ausscheiden des österreichischen Theils besteht, in einen Bundesstaat, wenn auch mit unvollkommener Einrichtung, vereinigt, so wäre die weitere, ihrem Geiste und ihren Bedürfnissen entsprechende Entwicklung ihre gemeinsame Aufgabe, an deren Lösung zu verzweifeln wahrlich kein Grund vorliegt. Für jetzt schon ist ja von einer Beeinträchtigung der Verfassungen und verfassungsmäßigen Rechte in den mit Preußen in den Bund tretenden Staaten und von einer Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit in rein inneren Angelegenheiten nirgends die Sprache, und daß der Erhaltung dieser Rechte

und Selbständigkeit beim Eintritt in den Bund nichts vergeben werden müßte, ist eine begründete Erwartung.

Fassen wir aber Dem gegenüber unsere dermalige Lage ins Auge. Das Projekt eines süddeutschen Bundes ist, wie aus den Friedenspräliminarverhandlungen bekannt, eine Ausgeburt französischer Staatsklugheit in Frankreichs Interesse und eine Frucht seiner Einmischung. Die Konzeption, welche Preußen vor dem Kriege an Bayern hinsichtlich des militärischen Oberbefehls im Süden machen wollte, ist von einem Südbund mit „internationaler, unabhängiger Existenz“ sehr weit entfernt. Man brauchte die Erfahrungen der letzten Monate nicht gemacht, oder müßte sie wieder vergessen haben, um nicht einzusehen, daß dieser Südbund ein Gebilde der Dünmacht und der vollsten Abhängigkeit von außen wäre; er müßte sich anlehnen an Preußen, Oesterreich oder Frankreich. Das letztere insbesondere erwartet, daß sich in demselben eine solche Summe von Partikularismus finden und ansammeln würde, um je nach Bedarf und Umständen gegen das deutsche nationale Interesse verwendet werden zu können. In Wirklichkeit fehlt es hieran nicht, und wäre erst eine eigene Form geschaffen, in der er sich geltend machen könnte, so würde dies, wenn gleich nicht in französischem Sinn, nicht unterbleiben. Gerade deshalb wäre ein Südbund auch keine passende Einrichtung, um den Anschluß an den Norden durch provisorischen Bestand zu vermitteln, wie denn überhaupt jede Bildung neuer Zustände und deren längere Dauer einem künftigen solchen Anschluß eher hinderlich als förderlich sein würde; es wäre denn, daß sich ihre Unhaltbarkeit zu allgemeiner Ueberzeugung klar erweise, wodurch aber die Bedingungen des Anschlusses keine günstigeren werden könnten. In Bezug auf innere freiheitliche Entwicklung waren die Zustände der Staaten, die hier in Frage kämen, bisher nicht durchweg die besten. Wie nun aus ihrer Vereinigung zu einem Bunde sofort ein Hort der Freiheit entstehen sollte, ist nicht abzusehen; die Sicherheit der innern Zustände ist aber überhaupt von der Sicherheit und Unabhängigkeit der Existenz abhängig, und darnach kann für die Freiheit in einem Einbunde kein dauernder Schutz gesucht werden. Nachdem indessen das Projekt in dem bedeutendsten der beteiligten Staaten, nämlich in Bayern, weder bei Regierung noch Ständen Anklang gefunden hat, welches auch im Großherzogthum Hessen um so weniger zu erwarten steht, als nicht leicht begriffen werden könnte, wie dasselbe mit einer Provinz dem Nordbunde und mit den übrigen einem Südbunde sollte angehören können, wird dessen Verwirklichung durchaus keine Aussicht haben.

Ein Verharren Badens in seiner augenblicklichen Selbständigkeit wird wohl von Niemanden ernstlich als ein haltbares Verhältnis betrachtet werden. Das einzige Mittel, aus diesem Zustand herauszukommen, liegt in unserm Eintritt in den Norddeutschen Bund. Zwar kann auch ohne solche politische Verbindung hinsichtlich der Zollverhältnisse und auf anderen wirtschaftlichen Gebieten der nationale Zusammenhang mit dem Norden erhalten bleiben und die Geneigtheit dazu ist bei beiderseitigem Bedürfnis allseitig vorhanden. Allein auch hier bildet der Norden schon für sich allein ein großes und mächtigeres geschlossenes Gebiet, und werden die Interessen der südlichen Staaten besser gewahrt werden können, wenn sie in den politischen Verband eingeschlossen sind und an dem künftigen Parlament Theil nehmen, welchem die Berathung und Beschlussfassung in solchen Fragen zufällt. Wie wenig die internationale Stellung des Südens in solchen Angelegenheiten Schutz gewährt, hat die letzte Zollvereins-Krise und deren Ausgang dargethan.

Noch dringender weist uns aber die Lage des Südens dem Ausland und vor Allem Frankreich gegenüber auf eine möglichst innige und baldige Verbindung mit Preußen und dem Norddeutschen Bunde hin. Baden vermag sich weder allein noch im Verein mit den andern süddeutschen Staaten zu vertheidigen. Die militärischen Einrichtungen, wie sie auf Grund der Bundesgesetze bestanden haben und zur Zeit in den einzelnen Staaten fortbestehen, sind in ihrer Schadhaftheit und Unzulänglichkeit bloßgelegt worden. Sie bedürfen einer umfassenden und möglichst raschen Verbesserung, soll uns nicht die vielleicht nahe Stunde der Gefahr unvorbereitet finden. Nur im organischen Zusammenhang derselben mit denjenigen der Macht,

auf welche wir für den Fall der Noth verwiesen sind, liegt die Gewähr ihrer Wirksamkeit. So lange wir nicht als mitberechtigtes Glied dem politischen Verbände angehören, steht doch nichts entgegen, für den Fall eines Krieges das Zusammengehen mit dem Bunde durch Vertrag zu sichern, und demgemäß die militärischen Einrichtungen zum Voraus zu verabreden und zu treffen. So begegnet man zugleich der Gefahr, Einrichtungen zu schaffen, die vielleicht später mit beträchtlichen Opfern wieder geändert werden müssen. Es liegt aber ferner die Entscheidung des Schicksals der Festung Rastatt nahe. Baden hat sie einstweilen in Besitz genommen. Die in den Friedensverträgen (Art. 6 des badisch-preussischen Vertrags) vorgesehene Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigentumsverhältnisse steht bevor. Im Art. VIII des Prager Friedens vom 23. August ist Oesterreich die Berechtigung zugesprochen, aus den Bundesfestungen das kaiserliche Eigentum und von dem beweglichen Bundesvermögen den matrifularmäßigen Anteil Oesterreichs fortzuführen oder so darüber zu verfügen. Die Besetzung und Unterhaltung der Festung von Seite Badens ist, wie auch die große Regierung Ihrer Kommission erklärt hat, wohl für einige Zeit, aber nicht für die Dauer möglich; sie dient auch nicht so sehr zum Schutze Badens, als des gesammten Deutschlands. Ueber ihre künftige Besetzung und Erhaltung fällt somit eine Verständigung nöthig. Ähnlich wird es sich mit Ulm verhalten. Ist es richtig, daß die süddeutschen Staaten allein einem feindlichen Angriff von außen nicht gewachsen sind, und haben Preußen und der Norddeutsche Bund unbestreitbar ein sehr großes Interesse, daß der Süden nicht dem Feinde preisgegeben sei, daß er seine militärischen Einrichtungen zu einem kräftigen erfolgreichen Zusammenwirken vervollkomme, und daß die bisherigen Bundesfestungen zum gemeinsamen Vortheil erhalten werden, so dürfte eine dem entsprechenden Vereinbarung und Beteiligigung Preußens und des Norddeutschen Bundes un schwer zu erzielen sein.

Auf der Gemeinschaftlichkeit der Interessen im Süden und im Norden auf allen Gebieten, dem materiellen, wie dem geistlichen und politischen, auf dem Vertrauen, daß der Werth einer engen Verbindung Beider auch im Norden nicht verkantet oder unterschätzt werden kann, daß dort wie hier die Ehelnahme der südlichen Staaten an dem in Bildung begriffenen Bunde mit gleichen Rechten und Pflichten mit den andern Preußen verbandenen Staaten als die einzig mögliche Art der politischen Vereinigung erkannt, und daß diese Erkenntnis, wo sie noch fehlt, rasch reifen werde, — hierauf, hochgeehrte Herren! beruht unsere Zuversicht, daß die gegenwärtige Lage der deutschen Angelegenheit nur ein kurz dauerndes Provisorium sei, daß der Zeitpunkt der möglichen Realisirung unserer Wünsche allseits mit festem und willigem Entschlusse ergriffen werde, und daß in der Zwischenzeit das Mögliche zur Bewahrung des nationalen Bandes und zur Annäherung an das Ziel geschehe.

Wenn die große Regierung, wie wir erwarten, zu diesem Zweck mit denjenigen der Nachbarstaaten, welche sich in gleicher oder ähnlicher Lage befinden, soweit möglich zusammenhandelt.

Indem Ihre Kommission in den dargelegten Anschauungen mit den Ihrigen wie mit denjenigen der großen Regierung übereinstimmen hofft, schlägt sie der hohen Kammer die Niederlegung eines Dem entsprechendem Wunsch in das Protokoll vor.

(Folgt nun schließlich der bereits mitgetheilte Antrag der Kommission.)

△ Karlsruhe, 19. Okt. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof.) In dem ersten Falle der heutigen Tagesordnung, in dem Rechtsstreit der israelitischen Gemeinde Lörrach gegen die israelitische Gemeinde Kirchen wegen Beitrags zu den Kosten des ihr Begräbnisplatzes in Lörrach, handelte es sich um die Frage der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Die israel. Gemeinde Lörrach hatte die Klage zuerst bei dem Kreisgericht Lörrach angebracht, dieses aber dieselbe als vor dem bürgerlichen Gerichten nicht statfindend erklärt. Der Bezirksrat Lörrach dagegen erkannte, daß die Verwaltungsgerichte nicht zuständig seien. Der gegen dieses Erkenntnis ergriffene Rekurs bildete den Gegenstand der heutigen Verhandlung, bei welcher Hr. Anwalt Frei, als Substitut des Anw. Kruel, die Rekurantin vertrat. Die klagende Gemeinde stütz ihren Anspruch auf Ertrag der Hälfte der Kosten einer Reihe von Jahren bezifferten Kosten für die Unterhaltung des ihr Begräbnisplatzes in Lörrach auf einen i. J. 1812 mit der ihr. Gemeinde Kirchen abgeschlossenen Vertrag, wodurch sich letztere verbindlich machte, den bis dahin beiden Theilen gemeinschaftlichen Begräbnisplatz mit der Mauer auch dann noch in allen Stücken zu unterhalten und die Hälfte der Unterhaltungskosten zu tragen, wenn sie einmal einen eigenen Friedhof in Kirchen errichten würde. Der übrige Inhalt des Vertrags bezieht sich auf die damals nöthig gewordene Erweiterung des Friedhofs, auf die in Abgaben der sich neu Anschließenden und der neu aufgenommenen Gemeindeglieder bestehenden Einkünfte des Friedhofs und deren Verwaltung und auf die bei Verdringung der Todten zu beobachtenden Vorschriften. Als Zweck des Vertrags wird im Einzuge angegeben: „die Erneuerung der alten Statuten nach Bedürfnis der Zeit, um zu befehlen, daß nicht verwaltet werde der Ort der Gräber ihrer Eltern.“ Der Gerichtsbot war in Uebereinstimmung mit den Entscheidungsgründen des Kreisgerichtes Betrag und mit den Ausführungen des Betreibers des Staatsinteresses, Hr. Ministerialrath Frey, der Ansicht, daß es sich hier nicht um einen privatrechtlichen Vertrag, sondern um eine Uebereinkunft über einen Gegenstand des öffentlichen Rechts, nämlich um die dem israelitischen kirchlichen Gemeindeverband hervorhebende Pflicht der Unterhaltung der Begräbnisplätze, handle, und daß daher über die Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Uebereinkunft nicht die bürgerlichen Gerichte, sondern nur die zur Handhabung des öffentlichen Rechts befugten Behörden, und zwar, da hier eine Streitigkeit der in § 5 Ziffer 5 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Art vorliegt, die Verwaltungsgerichte zu erkennen haben. Die Sache wurde deshalb unter Aufhebung der Unzulänglichkeitserklärung des Bezirksrats Lörrach an diesen zur Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen.

Der zweite, heute verhandelte Fall betraf den Ertrag von Verpflegungskosten, welchen die Gemeinde Iffesheim kraft ihrer gesetzlichen Unterstüßungspflicht für einen ihrer Angehörigen ausgesetzt hatte. Zur Begründung der Forderung wurde geltend gemacht, daß die Zahlung ausserordentlich nur vorübergehend geleistet worden sei, daß solche öffentliche Unterstüßungen überhaupt nur als Vorläufer zu betrachten seien, und daß deshalb der Verpflegte, der zwar jetzt nothwendig vermögenslos sei, aber künftig noch Vermögen zu erwarten habe, zum Ertrag verpflichtet sei. Die Klage war zuerst auf den Titel der Geschäftsführung bei dem Kreisgericht Mannheim angebracht worden, welches dieselbe jedoch als vor dem bürgerlichen Gerichten nicht statfindend abwies. Der hierauf am Entscheidung angereichte Bezirksrat Mannheim erkannte nach dem Begehren der Klage. Der Beklagte rekurirte, indem er die Nothwendigkeit der in Frage stehenden Verpflegungskosten bestritt. Der Gerichtshof nahm mit dem Hrn. Betreuer des öffentlichen Interesses an, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet sei, da es sich um einen Streit über den Umfang der der Heimatgemeinde obliegenden öffentlich-rechtlichen Unterstüßungspflicht, also um eine Streitigkeit des öffentlichen Rechts über die gesetzlichen Folgen des Heimathrechts (§ 5 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes) handle. In der Sache selbst blieb der Gerichtsbot, gegen den Antrag des Betreibers des öffentlichen Interesses, ein abänderndes Erkenntnis dahin, daß die Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen sei. Dieses Erkenntnis beruht auf der Voraussetzung, daß, wenn auch Unterstüßungen amer Gemeindegliedern aus der Gemeindefasse nur als Vorläufer gelten sollten, eine Ertragspflicht doch erst dann geltend gemacht werden könne, wenn der Unterstüßte zu Vermögen gelangt ist, nicht auch schon wegen der bloßen Möglichkeit eines künftigen Vermögensanfalls.

Im dritten Fall wurde der Rekurs des Krämers G. Blicke von Hausen, k. preuß. Oberamts Gehilfen, gegen das Erkenntnis des Bezirksrats Staufen, wodurch eine Beschwerde wegen verweigerter bürgerlicher Annahme in der Gemeinde Korlingen abgewiesen wurde, als unbegründet verworfen, weil nach § 20 B.R.G. nur Inländer ein Recht haben, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen, die bürgerliche Aufnahme in einer Gemeinde des Großherzogthums zu verlangen.

Der vierte, den Antritt des Bürgerrechts betreffende Fall wurde in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnis des Bezirksrats Waldkirch zum Nachtheil des Bewerbers, der keinen genügenden Nachweis nachzuweisen vermochte, entschieden.

Braunwärtiger Redakteur:
Dr. J. Hermann Kroenlein.

Z.m. 578. Nr. 13.546. Radolfzell. (Schuldenliquidation.) Gegen Nikolaus Greuter, Maurer in Singen, haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Verzugsverfahren Tagfahrt auf

Dienstag den 6. f. Mts., Vorm. 10 Uhr, anberufen.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Pfandpfleger und Gläubigeraussschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Pfandpflegers und Gläubigeraussschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Den im Ausland wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber zum Empfange aller Einbringungen, welche nach dem Gesetze an die Partei selbst zu gehen haben, aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet wären, an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Radolfzell, den 13. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. C.

Z.m. 592. Nr. 19.071. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Schneidermeister Josef

Bundheim in Mannheim ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Verzugsverfahren auf

Montag den 19. November 1866,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Pfandpfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgverleiche und Ernennung des Pfandpflegers und Gläubigeraussschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Auflage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Dekretes an, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zu ernennen, welcher diejenigen Urtheile und Dekrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder an deren Wohnort zu erfüllen sind, mit dem Anfügen, daß, falls dies nicht geschieht, alle weitere Verfügungen nur durch Zuwendung auf der Post erfolgen würden, wobei die Behändigung mit Auflieferung an die Post für vollzogen erachtet würde, auch wenn das Schreiben nicht angekommen oder sonst als unbestellbar zurückkommen sollte.

Mannheim, den 17. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Z.m. 594. Nr. 16.491. Kallheim. (Verkaufungserkenntnis.) Da auf unsere Anforderung vom 20. Juni d. J., Nr. 9925, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische An-

prüche an die dort aufgeführten Liegenschaften innerhalb der anberaumten Frist nicht geltend gemacht worden sind, so werden derartige Berechtigungen dem Karl Dietrich von Welmtingen gegenüber für erloschen erklärt.

Kallheim, den 12. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
E. W. v. S.

Z.m. 561. Nr. 7511. Neustadt. (Bekanntmachung.) Durch förmlichliches Erkenntnis vom 27. v. M. wurde Blasius Wehinger, von Kirchdorf wegen Entwendung von 1000 Stück Erntewidern im Waldsifrit Krödenbach in eine Anweisungssstraße von 10 Tagen verurteilt, was dem an unbekanntem Orte abwesenden Bewerksbesitzer hiermit eröffnet wird.
Neustadt, den 13. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
D. Müller.

Z.m. 584. Nr. 8600. Ueberlingen. (Bekanntmachung.) J. U. S. gegen Julius Zippert von Ueberlingen, wegen Betrugs und Unterschlagung, soll der frühere Buchhalter des Hanbl. geschäfts J. Wader hier, Lorenz Kramer von Groß-Rindental, k. f. österr. Bezirksgerichtes Kirchberg am Wagram in Niederösterreich, als Zeuge vernommen werden; da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird das Ansuchen gestellt, uns denselben anzugeben.

Ueberlingen, den 17. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dietrich.

Z.m. 574. Nr. 7828. Bannsdorf. (Vorladung.) J. U. S. gegen Soldat Konrad Gantert von Gwattlingen, wegen Desertion, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf
Samstag den 17. f. M., früh 8 Uhr, anberufen; wozu der Beschuldigte mit dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens das

Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.

Bannsdorf, den 17. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäfer.

Z.m. 591. Nr. 9375. Ettenheim. (Vorladung.) Der wegen Desertion angeklagte Josef Koos von Altdorf, Soldat im großh. 3. Infanterieregiment zu Konstanz, wird zur Hauptverhandlung auf
Donnerstag den 8. November 1866,
Vormittags 9 Uhr,
mit dem Befügen anberufen, daß bei seinem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.

Ettenheim, den 17. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sengler.

Z.m. 589. Nr. 9374. Ettenheim. (Vorladung.) Der wegen Desertion angeklagte Faver Walter von Ringheim, Tambour beim großh. 3. Infanterieregiment zu Konstanz, wird zur Hauptverhandlung auf
Donnerstag den 8. November 1866,
Vormittags 9 Uhr,
mit dem Anfügen anberufen, daß bei seinem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.

Ettenheim, den 17. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sengler.

Z.m. 577. Nr. 20.290. Waldshut. (Aufsorderung.) Der großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Bewahr der Verlassenschaft des Stephan Gluch wird entsprochen, wenn
binnen 6 Wochen
Niemand Einspruch erhebt.
Waldshut, den 16. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S. O. Mann.